

wenn man hier von Wohltaten oder sogar von Almosen spricht, wenn man die Rente, die im Alter zur Auszahlung kommen soll, dem Gnadenbrote gleich achtet, das der dankbare Herr seinem abgedienten Pferde schenkt. In einem modernen Kulturstaate gibt es überhaupt keinen einzigen Bürger oder Einwohner, der nicht Wohltaten vom Staate selbst empfängt, d. h. Leistungen, für die er die volle Gegenleistung nicht aufbringt oder gar nicht aufbringen kann. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, so betrachte man doch einmal die Hochschulen, die vom Staate alljährlich so reiche Mittel erheischen. Meistens sind es die Angehörigen der besseren Stände, die dort ihre Ausbildung für ihren künftigen Beruf empfangen, der sie in angesehene und wohlthotierte Aemter oder Privatstellungen führt. Zahlen sie etwa an Kollegengeldern und in sonstiger Weise dem Staate so viel, wie sie ihm kosten? Keineswegs! Denn sonst würden diese Anstalten nicht alljährlich so viele Millionen als Zuschuss erheischen. Und doch denkt niemand von ihnen allen und von ihren Angehörigen daran, hier von einer Wohltat oder von einem Almosen zu sprechen, den Gedanken aufkommen zu lassen, man studiere auf Staatskosten, anstatt aus eigenen Mitteln. Das, worauf man ein Recht sich erworben hat, was man also verlangen kann und nicht erbitten muss, ist nimmermehr eine freiwillige Zuwendung, die dem Wohlwollen oder gar dem Mitleid entstammt, sondern es steht sich hier Leistung und Gegenleistung einander gleichberechtigt gegenüber.

Wenn nun aber auch an der Folgerichtigkeit der soeben vorausgeschickten Bemerkungen kaum etwas auszusetzen sein dürfte, so würde man doch fehl gehen, wenn man daraufhin die Altersversicherung der selbständigen Gewerbetreibenden auf alle Fälle und in jeder Form befürworten wollte. Man muss auch hier sehr wohl unterscheiden und die Stellung, die hier bereits andeutungsweise gekennzeichnet worden ist, nur mit einem gewissen Vorbehalte einnehmen. In neuester Zeit hat man im Reichstage über einen Vorschlag verhandelt, der dahin ging, für die selbständigen Handwerker ganz ebenso, wie für die gewerblichen Angestellten, die Pflicht zur Alters- und Invalidenversicherung durch Gesetz einzuführen, sie also ebenso wie jene zu zwingen, sich beim Reiche gegen die wirtschaftlichen Nachteile und Ausfälle zu versichern, die mit der Zunahme des Alters oder mit dem Wegfalle der Arbeitskraft infolge Erschöpfung der Arbeitskräfte verbunden zu sein pflegen. Man musste es mit grosser Freude begrüssen, dass die überwiegende Mehrheit der Volksvertreter ohne Rücksicht auf ihre politische Stellung und Differenzierung sich gegen einen solchen Gedanken durchaus ablehnend verhielt. Zwar wenn man diese Zurückweisung eben damit zu begründen versuchte, dass man einem selbständigen Handwerker keine Almosen geben solle, so ist dies, wie schon erörtert, als verfehlt zu betrachten, und ebenso kann man auch ein anderes Argument nicht als durchgreifend erachten, das sich hinter dem Kostenpunkte verschante. Es wurde gesagt, eine solche Versicherung bürde dem Reiche neue und grosse finanzielle Lasten auf, während es doch ohne dies schon genug zu tragen habe. Wenn es gilt, ehrbare und fleissige Männer, die unter der Not der Zeiten nicht so viel zurücklegen konnten, um sich ein sorgenfreies Alter zu verschaffen, wenn es gilt, solche Männer und Frauen gegen Not und Elend zu schützen, dann darf es auf die Kosten nicht ankommen, dann muss eben der letzte Groschen aufgebracht werden. Eine würdigere Aufgabe kann sich ein Staat kaum stellen, und er würde von der Höhe seines sittlichen Standpunktes herabsteigen, wenn er sich ihr deshalb entziehen wollte, weil ihre Lösung zu teuer wird. Allein ein anderes Moment ist es, das hier gewürdigt werden muss, wiewohl man in den Reichstagsdebatten es kaum gestreift hat. Wenn das Gesetz die Angestellten dazu zwingt, sich gegen Alter und Invalidität beim Reiche zu versichern, so geht es hierbei von der zutreffenden Ansicht aus, dass in diesen so gewaltigen Schichten der Bevölkerung die Fähigkeit, einzuteilen und nach wirtschaftlichen Regeln zu leben, meistens nur allzu gering entwickelt ist. Der Geselle, der Handlungsgehilfe und ähnliche Angestellte sind gewohnt, ihren Gehalt oder ihren Lohn pünktlich an einem bestimmten Tage zu empfangen, sie kennen nicht die Sorgen, mit denen der selbständige Gewerbetreibende sich fast unablässig ab-

zulinden hat, nämlich für die jeweilig fälligen Zahlungen auch die erforderlichen Mittel bereit zu stellen, sie verrichten ihre Arbeit und im übrigen haben sie das Bewusstsein, dass mit dem Sonnabend Abend, mit dem fünfzehnten oder letzten Tage des Monats das Geld bereit für sie auf dem Tische liegt. Dafür sorgen sie auch meistens nur für den nächsten Tag, und wie wenig sie selbst hierzu im stande sind, lehrt ja die Erfahrung. Die meisten von ihnen leben, kurz nachdem sie ihren Gehalt empfangen haben, herrlich und in Freuden, um dann in den letzten Tagen der Gehaltsperiode ängstlich noch die letzten paar Groschen einteilen zu müssen. Ihnen fehlt das wirtschaftliche Verständnis und man kann wohl auch sagen die wirtschaftliche Reife. Deshalb hat das Reich es nicht nur als seine Pflicht erachtet, für sie zu sorgen, sondern es hat eine gewisse Vormundenschaft über sie sich beigelegt, es bietet ihnen nicht nur die Gelegenheit, sich zu versichern, sondern es zwingt sie auch dazu, diese Versicherung einzugehen. Eine solche Bevormundung, einen derartigen Zwang auch über den selbständigen Gewerbetreibenden auszuüben, käme in der Tat einer Herabwürdigung dieser Berufsklasse gleich. Von ihnen darf man erwarten, dass sie Einsicht und Umsicht genug besitzen, denn sie haben sie in ihrem ganzen geschäftlichen Leben üben müssen, um pünktlich ihren Verbindlichkeiten nachkommen zu können, sie geben das bare Geld, das sich gerade in ihren Händen befindet, nicht gedankenlos und sorgenlos aus, ohne zu fragen, was später kommen wird, sondern sie verstehen — um es mit einem Worte zu sagen — zu disponieren. Würde der Gewinn, den ihr Unternehmen abwirft, reichlich genug sein, so würden sie sich gewiss gegen alle nur denkbaren wirtschaftlichen Eventualitäten versichern, oder sie würden durch Sparen sich so viel ansammeln, um auch in denjenigen Tagen, von denen man sagt, sie gefallen uns nicht, bestehen zu können. Hierzu gelangen sie nur deshalb nicht, weil der materielle Erfolg, mit dem sie ihr Geschäft betreiben, nicht gross genug ist. Sie bedürfen also wohl der Fürsorge durch den Staat, nimmermehr aber seiner Bevormundung.

Verfolgt man diesen Gedankengang in gerader Richtung weiter, so muss man notgedrungen zu der Institution der freiwilligen Versicherung gelangen, d. h. zu einer Einrichtung, die es auch den selbständigen Gewerbetreibenden möglich macht, sich beim Reiche zu versichern, wenn ihnen eine solche Massnahme zweckmässig erscheint. Sie werden nicht gezwungen, in ein solches Vertragsverhältnis zum Reiche zu treten, sie werden auch nicht befragt, wie hoch oder wie niedrig sich ihr Einkommen beziffert, wovon sie, wenn sie keine Versicherung nehmen, im Alter oder im Falle der Arbeitsunfähigkeit zu leben gedenken — alle diese Erwägungen sind ihnen vollkommen überlassen, und wenn sie an ihrer Hand zu der Einsicht kommen, es sei für sie vorteilhaft, von dieser Versicherungsgelegenheit auch Gebrauch zu machen, so steht es ihnen frei, dies auch zu tun. Dies ist der Gedanke, der der Selbstversicherung, so, wie er durch Reichsgesetz auch zur Anerkennung gekommen, zu Grunde liegt. Die Möglichkeit, aus freier Entschliessung eine Alters- und Invaliditätsversicherung einzugehen, ohne zugleich besonders grosse Mittel aufzuwenden, ist also demjenigen, der sie benutzen will, geboten, ob er sie aber benutzen will, hat er mit sich selbst abzumachen.

Warum aber findet nun diese Einrichtung, die man doch in der Tat als eine segensreiche bezeichnen darf, so wenig Anklang in den beteiligten Kreisen? Die Phrase von den Almosen und Wohltaten, die anzunehmen und die zu erwarten unwürdig sei, darf als abgetan betrachtet werden; es erübrigt sich, hier noch einmal auf sie einzugehen. Aber das Selbstbewusstsein unserer Handwerker, das sonst gewiss alles Lob und alle Förderung verdient, ruft, indem es sich in falscher Richtung bewegt, noch einen anderen Einwand hervor. Man sagt nämlich, es könne doch einem selbständigen Gewerbetreibenden, der Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge, vielleicht sogar auch noch einen Hausdiener u. s. w. beschäftigt, nicht zugemutet werden, sich mit ihnen zusammen gegen Alter und Invalidität zu versichern; dadurch würde er sich des Respektes bei ihnen vergebend, er würde in ihren Augen nicht mehr gelten, als sie selbst. Man könnte sich die

Nr. 3.
Widerleg
brauchte
zwei dass
besteht d
der Verst
Der erste
nicht.
auch n
wölligen
Gehalt o
den Verst
so kann
der Han
sichert.
kein an
die Beit
hat jem
es hän
einze
das gew
Alter nie
nicht als
schaffen.
in ungür
isst sich

E
und zwe
ten Kün
zur Aus
grössere
So einfa
bei ihm
ständen
renzen
wahls ne
Verpflich
eine Erk
aufen g
bestellt
behalten
so fallen
nahme
kommen
Sicherh
stahl
briges
ls er di
s mit s
meisten
zahlend
eben
Wal
m Fall
feder
estimm
iner b
gescheh
rist an
rist wi
dreh ri
Die
phon an
on 5 bi
rist ein
estellt

